



Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, PO Box 11-2820 Riad-EI-Solh Beirut 11072110

HAUSANSCHRIFT  
Rabieh-Beirut  
Imm. Maghzal  
près de l'école Jesus and Mary

POSTANSCHRIFT  
Postfach 11-2820  
Riad-EI-Solh  
Beirut 1107 2110

TEL +961 4 935 000  
FAX +961 4 935 002

[www.beirut.diplo.de](http://www.beirut.diplo.de)  
[visa@beir.diplo.de](mailto:visa@beir.diplo.de)

die Botschaft bedauert Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihrem Antrag auf Erteilung eines Visums nach Abschluss der Prüfung auf Grundlage der geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden kann.

Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland die Ablehnung nicht mit einer Begründung versehen wird.

§ 77 Abs. 2 des deutschen Aufenthaltsgesetzes lautet:

"Die Versagung und Beschränkung eines Visums und eines Passersatzes vor der Einreise bedürfen keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung; die Versagung an der Grenze bedarf auch nicht der Schriftform."

Dennoch werden Ihnen nachfolgend die wesentlichen tragenden Gründe für die Ablehnung mitgeteilt:

Sie haben ein Visum zum Besuch von studienvorbereitenden Sprachkursen und zur Durchführung eines anschließenden Masterstudium „ Bauingenieurwesen“ an der Ruhr Universität Bochum beantragt. Die von Ihnen vorgelegte Zulassung erfordert eine neue Bewerbung zum Fachstudium nach Erfüllung der ausstehenden Voraussetzungen. Die maßgebliche Vorschrift hierfür ist der Paragraph 16

Seite 2 von 3

Absatz 6 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zweck besteht nicht. Die Erteilung ist in das Ermessen der Behörden gestellt.

Im Rahmen des Prüfverfahrens durch die zuständigen Behörden sind erhebliche Zweifel daran entstanden, dass ein Studium in Deutschland dem tatsächlich intendierten Aufenthaltswitzweck entspricht.

Nach Ihrem Abitur in 2011 absolvierten Sie in 2016 erfolgreich ein Bauingenieurstudium. Es ist nicht festzustellen, dass Sie seitdem weitergehende Kenntnisse oder besondere Qualifikationen erlangt haben. Sie konnten Ihre Motivation erfolgreich einen weiteren Studiengang in einer noch zu erlernenden Fremdsprache zu absolvieren glaubhaft darstellen. Weiterhin erklärten Sie, dass sich in Deutschland lebende Freunde maßgeblich um den Erhalt Ihrer Studienunterlagen kümmern. Es entsteht der Eindruck, dass Sie sich nicht in der erwünschten Weise intensiv mit einem Studium auseinandergesetzt haben, sondern andere Interessen in Deutschland im Vordergrund Ihrer Beantragung stehen. In der Gesamtschau ist Ihr Studienwunsch nicht plausibel dargestellt. Es bestehen daher Zweifel an daran, dass Sie tatsächlich ein Studium in Deutschland aufnehmen wollen.

Es liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, dass Ausländer an Hochschulen in Deutschland studieren. Allerdings entspricht es grundsätzlich ebenfalls dem öffentlichen Interesse, dass Studierwillige gewährleisten, das beabsichtigte Studium ziel- und zweckgerichtet in angemessener Zeit zu absolvieren. Die mit erheblichem Mittelaufwand verbundene Bereitstellung von Studienplätzen kann nur dann im öffentlichen Interesse liegen, wenn mit der zum Zwecke des Studiums (und vorbereitender Sprachkurse) erteilten Aufenthaltserlaubnis keine zweckfremden Ziele verfolgt werden.

Angesichts der bestehenden Zweifel an der zweckentsprechenden Nutzung des Visums muss das Ermessen zu Ihren Lasten ausgeübt werden.

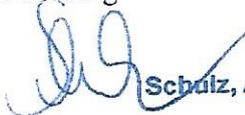
Die Voraussetzungen für die Erteilung des begehrten Visums waren somit nicht gegeben.

Ihr Visumantrag war folglich abzulehnen.

Im Übrigen hat die zuständige innerdeutsche Ausländerbehörde ihre nach Paragraf 31 Absatz 1 Aufenthaltsverordnung erforderliche Zustimmung zur Visumerteilung verweigert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Schulz, Al'in

Tel: +961 4 935 000 Fax: +961 4 935 002

e-Mail: dok@beir.diplo.de Internet: www.beirut.diplo.de/visainfo